



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlamentsgebäude  
1017 Wien

ZI 2881-01/92

GESETZENTWURF  
77 GE/19  
Datum: 1. AUG. 1992  
Verteilt: 17. Aug. 1992 *Neu*

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das Versicherungs-  
aufsichtsgesetz geändert wird (VAG-Novelle 1992),  
Begutachtung, Stellungnahme

Schr. d. BMF vom 1. Juli 1992,  
GZ 9 000 100/5-V/12/92

*Zu Jaruschka*

In der Anlage beehrt sich der RH, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl Ge-  
setzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

5. August 1992

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Anfertigung:

*Maier*



**Gleichschrift**

**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium  
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

ZI 2881-01/92

**Betrifft:** Entwurf eines BG, mit dem das Versicherungs-  
aufsichtsgesetz geändert wird (VAG-Novelle 1992),  
Begutachtung, Stellungnahme

Schr. d. BMF vom 1. Juli 1992,  
GZ 9 000 100/5-V/12/92

Der RH bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und teilt dazu mit, daß entgegen den Bestimmungen des § 14 BHG keine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen angeschlossen wurde, die den dort geforderten Kriterien entspricht.

Auch die Angabe zu den Kosten im Vorblatt betr des Planstellenmehrbedarfes läßt in ihrer Allgemeinheit (fehlende Angaben über die Wertigkeit der Planstellen) keine Rückschlüsse auf die mittelfristig zu erwartenden Mehrkosten im Personalbereich zu.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und eine Ausfertigung dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform übermittelt.

5. August 1992

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: